

punktuell

aktuelles kurzgefasst

01/11



STEUER-SPARBATZEN IN GEFAHR?

Die Unternehmenssteuer-Reform II schafft Steuererleichterungen für Unternehmen. Doch wie lange noch?

PDF ALLEIN GENÜGT NICHT

Die digitale Archivierung von Geschäftsunterlagen ist erlaubt, muss aber elektronisch signierbar sein.

LOHNABRECHNUNG VEREINFACHEN

Wer wenig Personal beschäftigt, kann ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren beantragen.

Steuer-Sparbatzen in Gefahr?

KMU's freuts – doch wie lange noch? Mit der Unternehmenssteuer-Reform II schafft der Bund Steuererleichterungen für über 300'000 KMUs. Inzwischen wird die Abstimmung aber in Frage gestellt – wer profitieren will, muss sich vielleicht bald beeilen.

Erinnern wir uns: Die Unternehmenssteuerreform II ist Teil einer umfassenden Steuerstrategie von Bundesrat und Parlament mit drei Kernelementen:

- **Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung**
Dividenden an natürliche Personen mit mind. 10% Kapitalbeteiligung werden bei der direkten Bundessteuer nicht mehr voll, Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen zu 50% besteuert.
- **Abbau von substanzzehrenden Steuern**
Kantone und Gemeinden können bei Kapitalgesellschaften die Gewinnsteuer anrechnen und so die Kapitalsteuer reduzieren. In bestimmten Fällen muss für neu ausgegebene Beteiligungsrechte keine

Emissionsabgabe mehr bezahlt werden. Weiter wurden attraktivere Bedingungen zur Berechtigung des Beteiligungsabzuges geschaffen.

- **Entlastungen für Personenunternehmen**
Personenunternehmen können von Steuern entlastet werden, die im falschen Moment anfallen, was Strukturanpassungen erleichtert. Ersatzbeschaffungen müssen neu nicht mehr zwingend gleichen Funktionen dienen und die Bewertung von Wertschriften im Geschäftsvermögen erfolgt neu nach Buchwert. Bei Erbteilung wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn Erben den Betrieb übernehmen und wenn Liegenschaften ins Privatvermögen überführt werden. Bei Aufgabe der Selbständigkeit werden Liquidationsgewinne milder besteuert.

Laufende Erweiterungen

Seit Januar 2010 werden zudem Zinsen aus Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern der Zinsbetrag CHF 200/Jahr nicht übersteigt. Und seit 1. Januar 2011 werden unter gewissen Bedingungen bei Aufgabe der Selbständigkeit Liquidationsgewinne und Einkommen getrennt besteuert.

Wer profitieren will, muss sich bald beeilen

Inzwischen werden Stimmen lauter, der Bundesrat habe im Vorfeld der Abstimmung vom 24.2.2008 nicht richtig informiert. Nach Ansicht einiger Parteien hätte die Unternehmenssteuerreform keine Chance gehabt, wenn die wahre Dimension des Steuerausfalls bekannt gewesen wäre. Von verschiedenen Seiten wird daher versucht, Korrekturen einzuleiten. Noch sind deren möglichen Auswirkungen unbekannt – wer also von Steuererleichterungen etwa bei Dividendenausschüttungen in vollem Umfang profitieren will, muss sich vielleicht bald beeilen.

Wir geben gerne weitere Auskünfte.

Wer noch in vollem Umfang von steuerprivilegierten Dividenden profitieren will, muss sich vielleicht bald beeilen.

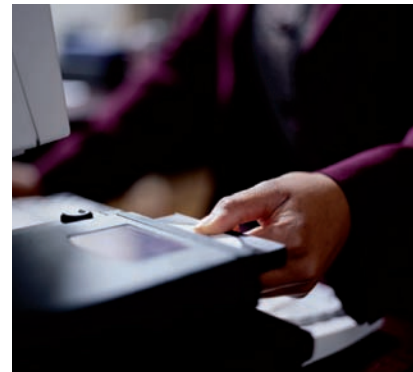


AUFBEWAHRUNGSPFLICHT IM DIGITALEN ZEITALTER

PDF allein genügt nicht

Die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Korrespondenz ist im OR sowie in der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher GeBüV geregelt. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre, wobei es erlaubt ist, in Papierform erhaltene Belege, digital zu archivieren (ausser Ursprungsnachweise und -zeugnisse). Es genügt allerdings nicht, Originalrechnungen einzuscannen und als PDF abzuspeichern. Denn Belege dürfen nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt – sie müssen elektronisch signiert werden. Werden ursprüngliche Belege vernichtet, trägt das Risiko das aufbewahrungspflichtige Unternehmen.

Info: www.swissid.ch.



Die zulässigen Informationsträger sind in Art. 9 GeBüV umschrieben.

EINMALIGE GELEGENHEIT

Keine Steuern mehr auf Agio-Rückzahlungen

Per 1.1.2011 wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen bzw. Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31.12.1996 geleistet wurden, gleich behandelt wie Rückzahlungen von Grund- und Stammkapital. Für den Aktionär unterliegen sie daher weder der Schweizer Einkommens- noch der Verrechnungssteuer. Die Kapitaleinlagen müssen spätestens in der Schlussbilanz des Geschäftsjahres 2011 ausgewiesen und bis 30 Tage nach Genehmigung der

Jahresrechnung nachgemeldet werden. Bedingung ist, dass die allgemeinen gesetzlichen Reserven 50% des Aktienkapitals übersteigen.

Die Festlegung der steuerlich privilegierten Reserven aus Kapitaleinlagen ist eine einmalige Gelegenheit, die im Frühjahr 2011 aufgearbeitet werden sollte. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir unterstützen Sie gerne.

AHV: VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN

Sozialversicherung und Quellensteuer in einem Wisch



Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit tiefen oder unregelmässigen Einkünften beschäftigen (z.B. Privathaushalt, Verwaltung etc.) können das vereinfachte Abrechnungsverfahren beantragen. Es erleichtert die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie gleichzeitig der Quellensteuer, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Jahreslohn Arbeitnehmer max. CHF 20'880
- Gesamt-Lohnsumme des Betriebes max. CHF 55'680
- gesamtes Personal muss im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden

Was umfasst das Verfahren?

- **AHV/IV/EO/ALV:** Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6,25 %.
- **Familienzulagen:** nach Ansatz der zuständigen Familienausgleichskasse
- **Quellensteuer:** Lohnabzug Arbeitnehmer 5 % (0,5 % Direkte Bundessteuer, 4,5 % Kantons- und Gemeindesteuer). Der Lohnbezüger erhält eine Bescheinigung für seine persönliche Steuerdeklaration.

Bitte beachten, dass das Berufsunfall-Risiko separat versichert sein muss.

Weitere Infos: www.ahv-iv.info, Merkblatt 2.07

UNSERE MITARBEITERINNEN

Herzlichen Glückwunsch

Wir gratulieren Tonka Susic zum erfolgreichen Abschluss des Studiums in Betriebsökonomie an der Fachhochschule Luzern. Als Bachelor of Science in Business Administration, Controlling and Accounting steht Ihnen Frau Susic für Konzepte, Umsetzungen und Beratungen in folgenden Fachgebieten gerne zur Verfügung: Nachfolgeregelungen, Lohnbuchhaltungen, Buchhaltungssysteme (SAP Business One) sowie für weitere Beratungen im Finanz- und Rechnungswesen.

Direktkontakt: tonka.susic@4streuhand.ch



Tonka Susic steht für Beratungen im Finanz- und Rechnungswesen gerne zur Verfügung.

NEU IM KANTON ZÜRICH

Seit Anfang März 2011 steht auch im Kanton Zürich das elektronische Steuerkonto zur Verfügung. Mit dem eKonto können Sie jederzeit Ihr Steuerkonto online einsehen und verschiedene Steueranliegen rund um die Uhr erledigen.

Weitere Infos bei Ihrem Steueramt oder bei uns.



Achten Sie auf dieses Symbol auf Ihrer Gemeinde-Website. Ein Klick und Sie gelangen zu Ihrem eKonto.



TREUHAND AG

Treuhand - Unternehmensberatung - Wirtschaftsprüfung

4S Treuhand AG
Hinterbergstrasse 18
CH-6330 Cham
Tel: 041 784 20 50
Fax: 041 784 20 55

4S Treuhand AG Alpnach
Industriestrasse 21
CH-6055 Alpnach-Dorf
Tel: 041 672 90 80
Fax: 041 784 20 55

www.4streuhand.ch | info@4streuhand.ch

IMPRESSUM

Herausgeber

4S Treuhand AG, 6330 Cham
041 784 20 50
www.4streuhand.ch

Erscheinungsweise

2 mal jährlich

Konzept, Redaktion

Schaffner Kommunikation
8610 Uster

Bildnachweis

S. 1 bis 3: Thinkstock